

Weilburger Anzeiger

Kreisblatt für den  Oberlahnkreis

Amtliches Organ für sämtliche Bürgermeisterämter des Oberlahnkreises.

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.
Kleinstes und gelesenstes Blatt im Oberlahnkreis.
Herausgeber Nr. 33.

Verantwortlicher Schriftleiter: Dr. Kramer, Weilburg.
Druck und Verlag von A. Kramer.
Königsbergisch-luxemburgischer Hoflieferant.

Bezugspreis: monatlich abgeholt 60 Wg., durch Boten gebracht
70 Wg., durch die Post 2,10 M. vierteljährlich ohne Bestellgeld.
Einkaufspreis 15 Wg. die einspaltige Zeile.

Nr. 303. — 1917.

Weilburg, Montag, den 31. Dezember.

89. Jahrgang.



Noch raft der Krieg durchs ganze Land,
Geschürt von Englands Schurkenhand
Und sollte uns zerschmettern;
Wir aber stehen felsenfest,
In Süd und Nord, in Ost und West
Und tragen allen Wettern.
Durchhalten!

Die Pflugschar knirscht, es raucht der Schlot,
Und ob auch allwärts bedroht,
Wir werden nicht erliegen,
Denn Front und Heimat, Hand in Hand
So tragen wir auch Engeland
Und werden weiter siegen.
Durchhalten!

Der Friede pocht schon an die Tür,
Er magt sich zaghaft jetzt herfür,
Er kommt vom fernen Osten,
Wir halten durch und stehen frei
Im neuen Jahr mit alter Treu
Auch auf dem fernsten Posten.
Durchhalten!

Und Mann und Weib, und Greis und Kind
In einem Willen einig sind
Getreulich durchzuhalten,
So daß des Feindes Macht zerschellt
Und endlich Frieden hat die Welt,
Das möge Gott dann walten.
Durchhalten!

H. Wöhner.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Bricketts über 10 Tonnen monatlich im Januar 1918.

Auf Grund der §§ 1, 2, 6 der Verordnung des Bundesrats über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917 (R. G. Bl. S. 167) und der §§ 1 und 7 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 (R. G. Bl. S. 193) und unter Abänderung der Bekanntmachung, betr. Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Bricketts vom 17. Juni 1917 (Reichsanzeiger Nr. 146) wird bestimmt:

§ 1. Zeitpunkt der Meldung.

Meldungen über Kohlenverbrauch und -bedarf sind in der Zeit vom 1. bis spätestens 5. Januar erneut zu erstatten. Siehe auch § 11.

§ 2. Meldepflichtige Personen.

1. Zur Meldung verpflichtet sind alle gewerblichen Verbraucher (natürliche und juristische Personen), welche im Jahresdurchschnitt oder bei nicht dauernd arbeitenden Betrieben im Durchschnitt der Betriebsmonate mindestens

10 t (1 t = 1000 kg = 20 Ztr.) monatlich verbrauchen, gleichgültig, ob sie die Brennstoffe per Bahn, Schiff oder im Landabfuhr beziehen. Auch das Reich, einschließlich der Meeres- und Marine-Verwaltung, die Bundesstaaten, Kommunen, öffentlich rechtlichen Körperschaften und Verbände sind für ihre Betriebe (z. B. Gasanstalten, Gewerkschaften, Werften, Wasserverke, Straßenbahnen) meldepflichtig. Auch Betriebe, denen die Brennstoffzufuhr gesperrt ist, sind meldepflichtig.

2. Der Meldepflicht unterliegen nicht und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe des Verbrauchs:

- a) die Staatsbahnen;
- b) die Kaiserliche Marine für ihre Bunkerkohlen;
- c) die Meeresbetriebe, soweit der Bedarf durch Intendanturen beschafft wird;
- d) Schiffsbefitzer für ihren Bedarf an Bunkerkohle sowie für die zur Heizung der Schiffsräume bestimmte Kohle;
- e) Zechenbesitzer, soweit sie selbst erzeugte Kohlen, Koks und Bricketts als Deputatkohle und zur Aufrechterhaltung ihres Grubenbetriebes (Zechenelbstverbrauch) oder zum Betriebe eigener Kokerien (mit oder ohne Nebenproduktanlagen), Leerdampfmaschinen, Generatorkas- und sonstiger Gasanstalten oder Brickettsfabriken verwenden (verkokeln, brickettieren), wenn diese Werke in unmittelbarem Anschluß an die demselben Zechenbesitzer gehörige Zechenanlage errichtet sind;
- f) die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe, d. h. solche Betriebe, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betriebe von dessen Inhaber geführt werden, soweit sie nicht Gegenstand eines selbständigen gewerblichen Unternehmens sind;
- g) Schlachthöfe, Gastwirtschaften, Gasthöfe, Badeanstalten, Warenhäuser, Ladengeschäfte, Krankenhäuser, Straßenbahnen und ähnliche Betriebe, ferner Bäckereien, Schlächtereien, soweit sie dem Bedarf der in der Gemeinde wohnenden oder sich vorübergehend aufhaltenden Bevölkerung dienen.

3. Ob hiernach ein Verbraucher meldepflichtig ist, bestimmt im Zweifelsfalle zunächst die für den Sitz des Betriebes zuständige Kriegsamtsstelle. Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung kann über die Meldepflicht abweichend von dieser Bestimmung entscheiden.

§ 3. Inhalt der Meldung.

1. Die Angaben haben in Tonnen = 1000 kg. zu erfolgen und sind unter genauer Adressenangabe des Lieferers oder der Liefererin nach Art (Steinkohle, Steinkohlenbricketts, Braunkohle, Braunkohlenbricketts, Zechenkoks und Gaskoks), Herkunft nach Gebieten der Amtlichen Verteilungsstellen, mit der genauen Bezeichnung gemäß § 6 (z. B. Gebiete rechts der Elbe, Sachsen links der Elbe, Ruhrgebiet usw.) und Sorten (Fett-, Mager-, Förder-, Stück-, Ruß-, Staub-, Schlammkohle usw.) zu trennen. Die Meldungen haben folgende Angaben zu enthalten:

- a) Bestand am Anfang des Vormonats,
- b) Zufuhr im Vormonat,
- c) Bestand zu Beginn des laufenden Monats,
- d) Verbrauch im Vormonat,
- e) Bedarf für den laufenden Monat,
- f) voraussichtlicher Bedarf für den folgenden Monat.

2. Als Monatsbedarf (Spalten 8 und 9 der Meldekarte) darf nur angegeben werden die tatsächlich zur Führung des Betriebs in dem angegebenen Monat benötigte Brennstoffmenge. Insbesondere dürfen etwaige Rückstände nicht in die Bedarfsanmeldung eingestellt werden. Betriebe, die laut amtlicher Verfügung von der Belieferung ganz ausgeschlossen sind, haben als Bedarf Null anzugeben; solche die von der Belieferung über eine bestimmte Brennstoffmenge oder -quote hinaus ausgeschlossen sind, haben nur diese als Bedarf anzumelden.

3. Unter „Zufuhr im Vormonat“ sind auch gelegentliche Zuschüsse mit Nennung des Zuschessenden anzugeben.

§ 4. Nachprüfung der Angaben.

Der Meldepflichtige hat fortlaufend über Zufuhr und Verbrauch an Brennstoffen nach Art, Herkunft und Sorte in solcher Weise Buch zu führen, daß eine Nachprüfung der Bestände möglich ist.

§ 5. Meldestellen.

1. Die Meldungen sind zu erstatten:

1. an den Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin;

2. an die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständige Kriegsamtsstelle;

3. an diejenige Amtliche Verteilungsstelle, welche unter Berücksichtigung der Herkunft der meldepflichtigen Brennstoffe zuständig ist (siehe § 6). Bezieht der Meldepflichtige Brennstoffe aus den Gebieten mehrerer Amtlicher Verteilungsstellen, so ist die Meldung an diejenige Stelle zu erstatten, gegenüber derer die zuständige Bunkerkohlenstelle wird hierdurch nicht berührt.

*) Die Meldepflicht gegenüber der zuständigen Bunkerkohlenstelle wird hierdurch nicht berührt.

lungsstellen, so sind an alle diese Amtlichen Verteilungsstellen Meldekarten einzusenden.

4. an den Lieferer des Meldepflichtigen. Bezieht der Meldepflichtige bei mehreren Lieferanten, so ist an jeden Lieferer eine besondere Meldekarte zu richten. Bezieht er von einem Lieferanten Brennstoffe aus mehreren Herkunftsgeländen, so hat er diesem Lieferanten soviel Karten einzureichen, wie Herkunftsgelände in Frage kommen. Für die von einem im Auslande wohnenden Lieferanten unmittelbar bezogenen böhmischen Kohlen sind die Meldekarten nicht an den ausländischen Lieferanten, sondern (soweit es sich um nicht im Königreich Bayern gelegenen Betriebe handelt) an den Kohlenausgleich Dresden (siehe § 6, Ziffer 7) zu senden, und zwar mit der Aufschrift: „Auslandskohle“. Für Betriebe, die im Königreich Bayern liegen, sind diese Meldekarten an die Amtliche Verteilungsstelle München (§ 6, Ziffer 7) zu senden und zwar mit derselben Aufschrift: „Auslandskohle“. Für Betriebe, die im Königreich Bayern liegen, sind diese Meldekarten an die Amtliche Verteilungsstelle München (§ 6, 7) zu senden und zwar mit derselben Aufschrift.

11. Außerdem haben Meldepflichtige, deren Verbrauchsstelle im Abgabebiet der Rheinischen Kohlenhandels- und Rheidergesellschaft liegt, eine besondere, nach § 7 1 zu beschaffende Einzelmeldekarte an den Kohlenausgleich Mannheim, Postfach 27/28, zu senden.

11. Sämtliche Meldekarten sind gleichlautend auszufüllen. Auch wenn mehrere Karten an verschiedene Amtliche Verteilungsstellen oder verschiedene Lieferanten zu richten sind, müssen sämtliche Karten in allen Teilen genau gleichlauten. Dies bezieht sich auch auf die Bezeichnung der Sorten und Mengen und die Namen der Lieferanten.

IV. Für Gaskoks fällt die unter Absatz 1, Ziffer 2 genannte, an die Amtliche Verteilungsstelle zu richtende Meldekarte fort.

§ 6. Amtliche Verteilungsstellen.

Amtliche Verteilungsstellen sind:

1. Für Steinkohle*) aus Ober- und Niederschlesien: Amtliche Verteilungsstelle für schlesische Steinkohle in Berlin W. 8, Unter den Linden 32.

2. Für Ruhrkohle*): Das Rheinisch-Westfälische Kohlen-Syndikat in Essen.

3. Für Steinkohle*) aus dem Aachener Revier: Amtliche Verteilungsstelle für die Steinkohlengruben des Aachener Reviers in Rixdorf (Bez. Aachen).

4. Für die Steinkohle*) aus dem Saarrevier, Lothringen und der bayerischen Pfalz: Amtliche Verteilungsstelle für das Saarrevier in Saarbrücken 2 (Königliche Bergwerksdirektion).

5. Für die Braunkohle*) aus dem Gebiet rechts der Elbe: Amtliche Verteilungsstelle für die Braunkohlenwerke rechts der Elbe in Berlin NW. 7, Reichstagsufer 10.

6. Für die mitteldeutsche Braunkohle*) (links der Elbe) mit Ausnahme der unter 7 genannten: Amtliche Verteilungsstelle für den mitteldeutschen Braunkohlenbergbau in Halle a. S., Landwehrstr. 2.

7. Für Braunkohle*) aus dem Königreich Sachsen, links der Elbe und dem Herzogtum Sachsen-Altenburg, sowie für böhmische nach Deutschland (außer Bayern) eingeführte Kohle und für sächsische Steinkohle*): Kohlenausgleich Dresden, Minienkommandantur E, Dresden.

8. Für rheinische Braunkohle*) und Braunkohle*) der Grube Gustav bei Dettingen und Braunkohle*) aus dem Völkgebiet, dem Westerwald und dem Großherzogtum Hessen: Amtliche Verteilungsstelle für den rheinischen Braunkohlenbergbau in Köln, Unter Sachsenhausen 5/7.

9. Für Stein-*) und Braunkohle*) aus dem rechtsrheinischen Bayern (ohne Grube Gustav bei Dettingen) und für böhmische, nach Bayern eingeführte Kohle*): Amtliche Verteilungsstelle für den Kohlenbergbau im rechtsrheinischen Bayern, München, Ludwigstr. 16.

10. Für Steinkohle*), des Deisters und seiner Umgebung (Obernitz, Barfinghausen, Jbbensbären usw.): Amtliche Verteilungsstelle für die Steinkohlengruben des Deisters und seiner Umgebung Barfinghausen a. Deister.

§ 7. Art der Meldung.

1. Die Meldungen, die mit deutlicher Namensunterschrift (Zirnenunterschrift) des Meldepflichtigen versehen sein müssen, dürfen nur auf amtlichen, für Januar bestimmten, Meldekarten mit braunem Druck erstattet werden, die jeder Meldepflichtige bei der zuständigen Orts- od. Bezirksstelle, beim Fehlen einer solchen bei der zuständigen Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, bei der zuständigen Kriegsamtsstelle, gegen eine Gebühr von M. 0,15 für vier zu

*) Auch Steinkohlenbricketts, Schlammkohle und Koks.

*) Auch Braunkohlenbricketts, Rohpreßsteine und Grubekoks.

zusammenhängende Karten beziehen kann. Auch die etwa noch weiter erforderlichen Meldelarten, (siehe § 5 I, und § 9) sind dort einzeln für M. 0,03 das Stück erhältlich.

2. Hat ein Meldepflichtiger Betriebe an verschiedenen Orten, so müssen für jeden Betrieb die Meldungen gesondert erfolgen.

3. Die Meldelarten enthalten eine Einteilung nach Verbrauchergruppen. Jeder Meldepflichtige hat die für ihn in Frage kommende Verbrauchergruppe durch Durchkreuzen, kenntlich zu machen. Falls ein Meldepflichtiger nach der Art seines Betriebes zu mehreren Verbrauchergruppen gehört, ist maßgebend, zu welcher Verbrauchergruppe der wesentlichste Teil seines Betriebes gehört. Ist ihm vom Reichskommissar eine Verbrauchergruppe angewiesen worden, so hat er diese zu durchkreuzen. Es ist unzulässig, mehrere Verbrauchergruppen zu durchkreuzen.

§ 8. Meldung im Falle der Annahmeverweigerung der Meldelarten durch Lieferer.

Wenn ein Meldepflichtiger keinen Lieferer zur Annahme seiner Meldelarte bereit findet, so hat er neben der für den Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin bestimmten Meldelarte auch die für den Lieferer bestimmte Meldelarte dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin einzusenden und zwar mit einem besonderen Begleitschreiben, in dem angegeben ist, aus welchem Grunde die Meldelarte nicht an einen Lieferer weitergegeben wurde, und welcher Lieferer vorgeschlagen wird.

§ 9. Weitergabe der Meldungen durch die Lieferer.

1. Jeder Lieferer, dem eine Meldelarte zugegangen ist, hat sie ohne Verzug seinem eigenen Lieferer weiterzugeben, bis sie zu dem „Hauptlieferer“ gelangt. Hauptlieferer ist das liefernde Werk (Zeche, Koksanstalt, Brieffabrik) oder wenn es einem Dritten (Verkaufsstelle oder Handelsfirma) den Alleinvertrieb seiner Produktion überlassen hat, dieser Dritte.

2. Falls ein Lieferer (Händler) die in einer Meldelarte aufgeführten Brennstoffe von mehreren Vorlieferern bezieht, so gibt er nicht die urschriftliche Meldelarte weiter, sondern verteilt deren Inhalt auf soviel neue Meldelarten, wie Vorlieferer in Frage kommen. Die neuen Meldelarten hat er an die einzelnen Vorlieferer weiterzugeben. Die Mengen der neuen aufgeteilten Meldelarten dürfen zusammen nicht mehr ergeben, als die der urschriftlichen Karte. Jede neue Meldelarte hat:

- a) die auf diese Karte entfallende Menge,
- b) die auf die anderen Karten verteilten Restmengen der urschriftlichen Karte mit Nennung der Lieferer und der von jedem bezogenen Einzelmengen und Sorte zu enthalten. Die neuen Meldelarten sind mit dem Vermerk „Aufgeteilt“ und dem Namen der aufteilenden Firma zu versehen. Die urschriftliche Karte ist bis zum 1. April 1918 sorgfältig aufzubewahren.

3. Jeder Lieferer (Händler), der von einem im Ausland wohnenden Lieferer böhmische Kohlen bezieht, hat die betreffenden Meldelarten nicht an den ausländischen Lieferer, sondern, falls es sich um Meldelarten handelt, die von im Königreich Bayern gelegenen Betrieben herühren, an die Amtliche Verteilungsstelle München (§ 6) andersfalls an den Kohlenausgleich Dresden (§ 6), zu senden. Die Karten für solche ausländischen Lieferungen sind mit der Aufschrift „Auslandskohle“ zu versehen.

§ 10. Unzulässigkeit von Doppelmeldungen. Meldungen derselben Bedarfsmenge bei mehreren Lieferern sind verboten.

§ 11. Wirkung unterlassener Meldung. Ein Meldepflichtiger, der seine Meldepflicht nicht oder nicht fristgerecht genügt, oder falsche oder unvollständige Angaben macht, hat neben der Strafe gemäß § 14 zu gewärtigen, daß ihn der Reichskommissar für die Kohlenverteilung oder die Amtliche Verteilungsstelle von der Belieferung ausschließt.

§ 12. Anfragen und Anträge. Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an den Reichskommissar für die Kohlenverteilung, Berlin, zu richten.

§ 13. Verwendung von gewerblichen Kohlen für andere Zwecke. Es ist verboten, Brennstoffe, die nach Maßgabe dieser

Bekanntmachung bezogen sind, ohne Genehmigung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung einem anderen als dem aus der Meldelarte ersichtlichen Zwecke zuzuführen.

§ 14. Strafen. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach der eingangs erwähnten Bestimmung des § 7 der Bekanntmachung vom 28. Februar 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 15. Inkrafttreten. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 1918 in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1917.
Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.
Stuh.

J. Nr. II. 9761. Weilburg, den 30. Dezbr. 1917.
An die Herren Bürgermeister.

Betrifft die Heilandslieferungen.
Um Mißverständnissen zu begegnen, mache ich nochmals ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die rückständigen Heilandslieferungen ausschließlich an das Rgl. Vorratmagazin in Niederrhausen zu erfolgen haben.
Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. Nr. R. B. 791. Weilburg, den 28. Dezbr. 1917.
An die Magistrate und die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr. Hilfsdienstpflicht.
Gemäß § 12 der Bundesrats-Verordnung vom 13. November 1917 sind die Vorschriften über Mittelungen des Stellen- und Wohnungswechsels Hilfsdienstpflichtiger durch die Arbeitgeber in ihren Betriebsstätten durch Aushang bekanntzugeben.

Zu diesem Zweck gehen Ihnen mit nächster Post ohne Anschriften 2 Exemplare dieser Vorschriften zu, wovon Sie 1 Stück sofort öffentlich anschlagen wollen und 1 Stück zur Abgabe an in Betracht kommende Arbeitgeber dient.

Mehrbedarf ist sofort hier anzufordern.
Kriegswirtschaftsstelle.

Weilburg, den 28. Dezember 1917.
An die Herren Bürgermeister des Kreises mit Ausnahme von Runkel, Weilburg, Willmar, Weilmünster und Löhnberg.

Betr. Versäumnisgebühren der Mitglieder der Vereinskommmission in vereinigten Bezirken.

Die Versäumnisgebühren sind zur Zahlung angewiesen und können bei der Rgl. Kreisasse persönlich in Empfang genommen werden. Diejenigen Beträge, die bis zum 20. Januar 1918 nicht abgehoben sind, werden unter Abzug des Portos durch die Post übersandt.

Ich ersuche die Mitglieder der Vereinskommmission sofort zu benachrichtigen.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Berantlagungs-Kommmission.

J. Nr. L. 10917. Münden, den 23. Dezbr. 1917.
Unter den Gemeindefachherren zu Emmershausen, Mönst. Nidderbach und Rod a. d. Weil ist die Schafzähle amtlich festgestellt worden. Die Herden sind unter Sperre gestellt.

Der Königl. Landrat.

Bestellungen auf den „Weilburger Anzeiger“ für das 1. Vierteljahr 1918 werden von allen Postanstalten, den Landbriefträgern und unseren Agenturen entgegengenommen.

Die Töchter der Frau Konsul.

Roman Fritz Gahner.

(Nachdruck verboten.)
Sie hielt das Buch lange in ihren zitternden Händen und sah regungslos. Das plötzliche Erinnerwerden an eine in ihrem Gedächtnis nicht verlorene, wohl aber traumhaft verunkeltene Vergangenheit war so erschütternd in seiner Wirkung, daß sie für Sekunden die Herrschaft über ihren Willen verloren hatte. Dann kam ein Freuen in ihre Seele, daß er sich ihrer erinnerte. Mehr noch, daß es ihm gelungen war, sein Buch zur Veröffentlichung zu bringen. Das Freuen machte sie frei. Sie konnte das Buch in ihren Schoß zurücklegen und mit dem Besen des Briefes beginnen. Sie erfuhr aus ihm, daß Otto seinem Beruf als Lehrer Balot gesagt habe, um sich mit ungeteilter Kraft seiner schriftstellerischen Tätigkeit widmen zu können. Sie las mit herzlichster Genugtuung, daß ihm die „Goldfische“ einen schönen Erfolg gebracht hätten und sein neues Werk „Enakjöhne“ in dieser Hinsicht ein gleiches verspreche. Und seiner Bitte, die „Goldfische“ als eine Erinnerungsgabe annehmen zu wollen, brachte sie freudige, von einer leisen Begeisterung überhauchte Gewährung entgegen. „Wo wollte er denn eigentlich?“ Sie hatte gar nicht nach dem Datum gesehen, als sie mit dem Besen begonnen. Nun schlug sie zurück und sah, daß der Brief aus dem Orte bei Berlin datiert war.

Der Doktor faltete seine Zeitung zusammen. Ehe er sich erhob, reichte ihm Regine Buch und Brief über den Tisch.

Er war freudig überrascht und las den Brief. „Der Erfolg ist ihm zu gönnen“, sagte er dann, als er Regine den Brief zurückgab und das Buch noch in der Hand hielt, um flüchtig darin zu blättern. „Wir wollen ihm wünschen, daß viele neue Erfolge zu dem alten kommen, er ist es wert, daß ihm wenigstens der Ruhm Kränze

Reich.“ Nun legte er das Buch vor Regine auf den Tisch und erhob sich. „Ich darf es mir wohl für eine Ruhestunde von dir ausbitten.“ Ich möchte es auch lesen.“

Regine nickte bejahend. Sie nahm sich vor, es noch heute zu lesen. Der Nachmittag würde ihr die nötige Zeit zur ungehörten Lektüre geben.

Auch Doris wünschte, das Buch kennen zu lernen. „Später“, gestattete Regine mit einem geheimnisvollen Lächeln. „In den nächsten Tagen wirst du zum Besen keine Zeit haben.“

Warum nicht? Auch die Konsulin sah verwundert auf.

Du wirst sehen, daß ich recht habe. . . . Ja, ja, Mama! Das Geheimnis einer großen Liebesgeschichte geht im Wolperswende um. Und nun auf Wiedersehen! Ich muß an meine Pflichten als Hausmutter denken.“

Du liebes, gutes Hausmutterchen! dachte die Konsulin mit einem frohen, dankerfüllten Blick auf die sich geschäftig entfernende Tochter. —

Als ihre Augen sich dann zu Doris zurückwandten, die träumerisch in die hellen Sommermorgensonne sah, mit eigenem verlorenem Blick, dort hinüber, wo die von blauem Duft umwobene Kuppe des Hohensteins lag, seufzte sie leise. Dieser ihrer Jüngsten würde wohl das freundliche Los, einem Hauswesen als Gattin vorzustehen, nie beschieden sein.

Doris wünschte das wohl auch kaum mehr. Erst vor kurzem hatte sie der Mutter versichert, daß sie sich in ihrem Beruf voll und glücklich fühle und nie wieder aus ihm heraus möchte.

Und doch war's mit dem vollen Glück nicht weit her. Oft genug tat sie ihr Tagewerk mit Seufzen, von Erinnerungen befügt, die sie quälten und ihr einen wehen Schein in die Augen gaben. . . . Es hätte alles so ganz anders sein können, wenn . . .

Ja, wer trug denn eigentlich die größere Schuld an

Nichtamtlicher Teil.

Der Weltkrieg.

Großes Hauptquartier, 29. Dezember mittags.
(B. T. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.
Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

In einzelnen Abschnitten der Nordischen Front, insbesondere von der Scarpe, bei Graincourt und Bonnelieu nahm die Feuerkraft gegen Abend zu. Ostlich von Kempen und Voelkapelle scheiterten mehrfache englische Erkundungsvorläufe.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Nördlich von Courteson drangen deutsche Aufklärungsabteilungen in die französischen Linien und brachten einige Gefangene zurück.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Mazedonische Front.

Am Prejapsee und nordwestlich von Monastir und am Doiransee zeitweise rege Artillerietätigkeit.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Ein italienischer Angriff gegen die Höhe östlich von Monte Tomba scheiterte vor unseren Linien.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Die Friedensverhandlungen.

Brest-Litowsk, 29. Dez. (B. T. B. Nichtamtlich.) Im Laufe der gestern vormittag abgehaltenen Besprechungen zwischen den Vertretern der Verbündeten und Russlands wurde die vollständige Beratung über jene Punkte beendet, die auch bei Abschluß des allgemeinen Friedens zwischen Russland einerseits und den Mittelmächten andererseits geregelt werden müssen. In einer großen Reihe von Punkten wurde die Basis zu einer Einigung geschaffen. Zunächst wurde Einigung über die Wiederherstellung des durch den Krieg unterbrochenen Vertragszustandes erzielt. Ferner wurde vereinbart, daß in rechtlicher und wirtschaftlicher Beziehung das eine Land vom anderen nicht schlechter behandelt werden sollte, als irgend ein drittes Land, das sich nicht auf Vertragsrechte berufen kann. Kriegsgesetze sollen aufgehoben, die davon Betroffenen in ihre früheren Rechte wieder eingesetzt oder entschädigt werden. In weiteren Bestimmungen werden die für die Kriegskosten und Kriegsschäden aufgestellten Richtlinien näher ausgeführt. Namentlich einigte man sich über die Behandlung der Zivilangehörigen und außerhalb des Kriegsgeschehens erwachten Schäden. Ueber die gegenseitige Freilassung und Heimkehr von Kriegsgefangenen und Zivilinternierten wurde grundsätzliche Einigung erzielt. Endlich wurde die schnelle Wiederaufnahme der diplomatischen und konsularischen Beziehungen vorgesehen. In wirtschaftlicher Hinsicht ergab sich völliges Einverständnis über die sofortige Einstellung des Wirtschaftskrieges, über die Wiederherstellung des Handelsverkehrs und über die Einrichtung eines organisierten Waren-Austausches. Ferner wurde eine wesentliche Übereinstimmung erzielt über die Grundlage auf welcher die wirtschaftlichen Beziehungen der beiden Länder dauernd geregelt werden sollen. In der wichtigen Behandlung der beiderseits besetzten Gebiete wurde von russischer Seite ein Vorschlag gemacht, dem gegenüber Deutschland vorschlug, den ersten beiden Artikeln des zu schließenden Präliminar-Vertrages nachfolgende Ergänzung zu geben: Artikel 1. Russland und Deutschland erklären die Beendigung des Kriegszustandes. Die beiden Nationen sind entschlossen, fortan in Frieden und Freundschaft zusammenzuleben. Deutschland würde (unter der Voraussetzung der zugestandenen vollen Gegenseitigkeit gegenüber seinen Bundesgenossen) bereit sein, sobald der Friede mit Russland geschlossen und die Demobilisierung der russischen Streitkräfte durchgeführt ist, die jetzigen Stellungen und das besetzte russische Gebiet zu räumen, soweit sich nicht aus Artikel 2 etwas anderes ergibt. Nachdem die russische Regierung entsprechend ihren Grundätzen für alle im Verbands des russischen Reiches lebenden Völker ohne Übernahme eines zu ihrer völligen Absonderung geltenden

jenem Sichtenfremden und schließlichem Botschaften und

Bergeffen. Bergeffen? Das auch?

Nein. Sie hatte nicht vergessen. Sie konnte es ja nicht, so oft sie sich auch schon damit abgemüht, endgültig über die Vergangenheit hinwegzukommen.

Aber er, Moritz Schölerkamp, dachte wohl kaum noch an sie? Ach, nein! Er ganz gewiß nicht. Er hatte wohl damals, als er von ihrer Verlobung mit Buschberg gehört, den Namen Doris Garding vom Kraute des Bergeffens überwuchern lassen, dem alles Erinnerung tödenden Kraute. . .

Kannst du dir vielleicht denken, was Regine meinte, als sie vorhin von der großen Liebesgeschichte sprach? fragte die Konsulin plötzlich in Doris' Sinnen hinein.

Nein, Mama! entgegnete sie, sich zur Gegenwart zurückwendend. Sie tat ja sehr geheimnisvoll und schien fast sagen zu wollen, daß die Liebesgeschichte mich am meisten angehen würde. Aber ich weiß wirklich nicht. Schließlich hat sie sich auch nur einen kleinen Scherz erlaubt und mich daran erinnern wollen, daß ich ihr meine Hilfe beim Einmachen zugesichert habe. Da könnte ich mich also dann wohl für morgen darauf gefaßt machen und die Wirtschaftshilfe herausuchen. Und ich tu's ja auch wirklich gar nicht ungern. Im Gegenteil! Unserer lieben alten Ammüllern bin ich doch stets mit vielem Vergnügen zur Hand gegangen. Namentlich beim Pfefferkuchenbacken. . .

Sie stockte und schwieg. Jenes letzte. . . Das Pfefferkuchenherz, das für Moritz bestimmt gewesen. . . Und das dann. . .

Dießen sie die alten Erinnerungen denn heute gar nicht wieder los? Wo blieb das nüchterne, korrekte Sol des Alltags gegenüber diesem wehmütigen und dennoch trauten Haben des Erinnerterwens? Hatte ihre Seele Sonntag heut? . . .

(Fortsetzung folgt.)

Selbstbestimmungsrecht proklamiert hat, nimmt sie die-
jenigen von den Beschlüssen, in denen der Selbstwille aus-
gedrückt ist, für Polen, sowie für Litauen, Kurland, Teilen
von Estland und Dänemark die volle staatliche Selbst-
ständigkeit in Anspruch zu nehmen und aus dem russischen
Reichsoberhande auszuscheiden. Die russische Regierung
erkennt an, daß diese Kundgebungen unter den gegenwärtigen
Verhältnissen als Ausdruck des Volkswillens anzu-
sehen sind, und ist bereit, die hieraus sich ergebenden Fol-
gerungen zu ziehen, da in denjenigen Gebieten, auf welche
die vorstehenden Bestimmungen Anwendung finden, die
Frage der Räumung nicht so liegt, daß diese gemäß den
Bestimmungen des Artikels 1 vorgenommen werden kann.
So wäre der Zeitpunkt und die Modalitäten der nach rus-
sischer Auffassung nötigen Bekräftigung der vorliegenden
Kontinuität durch Erklärung eines Volksootums auf breiter
Grundlage, bei dem irgend ein militärischer Druck in jeder
Weise auszuschalten ist, der Beratung und Festlegung durch
eine besondere Kommission vorbehalten. Eine im wesent-
lichen gleichlautende Formulierung wurde von österreichisch-
ungarischer Seite vorgeschlagen. Die russische Delegation
erklärte sich daraufhin damit einverstanden sowie damit,
daß zur Prüfung der technischen Bedingungen wie die
Verwirklichung eines derartigen Referendums, desgleichen
zur Festlegung einer bestimmten Räumung eine Spezial-
kommission eingesetzt werde.

Deutsche und französische Art.

Zwei Ereignisse, die beide in den letzten Wochen sich
abspielten und die sich beide durch die Namen der Betel-
tigten erklären lassen, geben uns ein Bild von der wahren
deutschen und französischen Art.

Deutsche Gefangene, soeben den Schreien eines Groß-
kampftages entnommen, werden in einem französischen Lager
untergebracht. Ein Tag vergeht, ohne daß sie Nahrung er-
halten, ein zweiter, ein dritter. Endlich werden die völlig
erschöpften herausgeführt, sie hoffen, daß ihre Qual ein
Ende haben wird. Vielleicht hatte es Zufuhrschwierigkeiten
gegeben, und man hatte die Gefangenen hinter den eigenen
Landsleuten zurückgestellt, vielleicht auch sind sie in diesen
unruhigen Tagen wirklich vergessen worden, aber nun end-
lich! — Doch wohin führt man sie? Vor einen Richt-
apparat! Und hier werden sie nun „geurteilt“, damit die
daheim im Kino in Paris an den verhungernden Gestalten
deutscher Gefangener sich weiden und den gesunkenen Mut
wieder anheben können.

Das andere Bild: Ein halbes Duzend deutsche Land-
wehleute stoßen, von einem Einbruch in die feindliche
Stellung zurückgekehrt, auf einen Unterstand, in dem noch
16 Franzosen sich zusammenfinden, junge erprobte Sol-
daten. Einer von diesen springt einem Deutschen sofort an
die Kehle. Die Woge ist ernst, der Feind in starker Über-
zahl. Da hebt der deutsche Unteroffizier die Pistole und
drückt ab. Hat er einen zur Strecke gebracht? Nein,
denn er hat absichtlich auf die Wand gezielt, und
der Schreischuß hat den erwarteten Erfolg: alle geben sich
gefangen.

Als der Unterstand sich geleert hat, findet sich in der
Ecke am Boden noch ein verwundeter Franzose, notdürftig
verbunden auf einer Tragbahre gebettet. Man muß sich in
die Seele dieses Mannes hineinsetzen, der nun, aller seiner
Freunde beraubt, den tausendfach geschwähnten „Westen“,
den „blutigen Rindermörder“, wie seine Zeitungen zu
schreiben lieben, wehrlos ausgeliefert ist! — Die deutschen
Landwehleute sahen, daß sie zu wenig waren, um den
Mann mitzunehmen. Darum liegen sie ihn liegen.
Sie sahen aber auch, daß er von Blutverlust ent-
kräftet war, und daß ihn der Tod bedrohte. Sie nahmen
ihn mit einem Mantel zu. Und dann eilten sie fort, denn das
französische Sperrfeuer hatte eingesetzt, und es war
höchste Zeit, wenn sie in die eigenen Gräben zurückkommen
wollten.

Jellicoes Rücktritt.

Mit den Gründen des Rücktritts des Admirals Jellicoe
vom Posten des Ersten Seelords beschäftigt sich die Hoff.
Stg. in einem Artikel, worin sie hervorhebt, der Wechsel
dürfte zusammenhängen mit einer Umwälzung der Ansicht
in maßgebenden politischen Kreisen über die grundsätzliche
Verwendung der englischen Hauptflotte. Admiral Jellicoe
hatte in der Seeschlacht vor dem Stageraal in seinem vor-
sichtigen Verhalten durchaus der damals herrschenden Mei-
nung und dem allgemeinen Kriegsplan entsprechend ge-
handelt. Seine spätere Enthebung von der Stellung des
Hauptflottenführers und Ernennung zum Ersten Seelord sollte
zur Befestigung des über die großen Verluste schmerzhaft
enttäuschten und unzufriedenen Volkes dienen; gleichzeitig
sollte die Beförderung des Admirals anerkannt und das
Prinzip der Konseruierung der Flotte als Machtmittel
für die Zeit der Friedensverhandlungen aufrecht erhalten
werden.

Admiral Jellicoe hat im letzten Frühjahr, als auf fran-
zösischer und italienischer Seite zur Befestigung der Unter-
seebootfahrer ein energisches Vorgehen gegen die deutschen
Flottenstützpunkte in der Nordsee verlangt wurde, erklärt,
daß der Sieg nicht zur See, sondern zu Lande errungen
werden müsse. Später hat er in öffentlicher Rede vor eng-
lischen Werftarbeitern mit Bezug auf die Offensiv in Plan-
den behauptet, es handle um die englische Sache glänzend,
der Sieg wäre schon so gut wie gewonnen. Die Eroberung
von Ost unter Mitwirkung der deutschen Flotte, der für
den britischen Stolz unbedingte Zustand der Seeherr-
schaft im allgemeinen und besonders in der Ostsee und
Adria, das andauernde Versinken der englischen Fracht-
räume haben die Maß der englischen Geduld mit dem
von Admiral Jellicoe vertretenen System offenbar zum
Überlaufen gebracht.

Eine neue Flottenpolitik. Nach Reuter wird die
Ernennung des Admirals Jellicoe zum Nachfolger Jellicoes
nicht als Zeichen von Unzufriedenheit mit den bisherigen
Leistungen der Flotte, sondern als Anfang einer neuen
Flottenpolitik betrachtet. Die „Times“ schreibt, es könne
kaum überraschen, daß Männer, deren Erfahrungen und
Auffassungen in einem alten System wurzeln, mit der
jüngeren Generation, die un- ganz veränderten Umständen
emporgelassen sei, nicht Schritt halten können. „Daily
Telegraph“ meint: Der Wechsel in der Admiralswahl hängt
vielleicht mit der Bekämpfung der feindlichen U-Boote zu-
ammen: man dürfe aber davon keine Wunder erwarten.

Bichon über Prest-Witowsk.

Der französische Außenminister Bichon erklärte einem
Vertreter des Pariser Journal, daß er wie Lord George

die russische Frage als ernst ansehe. Die russische Armee
habe im Kriegesplan der Alliierten eine bedeutende Rolle
gespielt. Man habe vorübergehend sogar erwartet, daß die
russische Armee nach Wien kommen und Österreich außer
Kampf setzen werde. Daraus, daß sie wenige Tage nach
dem Kriegsausbruch in Berlin einrückte, schmeißt Herr
Bichon ganz und gar. Der Zusammenbruch Rußlands sei
nach dem Eingreifen der Vereinigten Staaten das wichtigste
Ereignis dieses Krieges. Er wisse nicht, so fuhr Bichon
fort, ob die Friedensverhandlungen zum Ziele führen wer-
den. Die Maximalisten würden ihre Grundzüge verleugnen,
wenn sie die Aneignung Kurlands, Litauens und Polens
durch Deutschland gestatteten. Damit würden auch die
eigentlichen Schwierigkeiten für Deutschland beginnen.

Bichon fügte schließlich hinzu: Er glaube nicht an die
Möglichkeit einer Reorganisation Deutschlands durch
Rußland. Die Wiederherstellung der Transportmöglich-
keiten werde mehrere Jahre erfordern. Schnelligkeit beab-
sichtige Deutschland, an den Stillen Ozean und nach China
zu gelangen. Auf dieser Seite sei aber nichts zu befürchten.
Japan werde China im Auge behalten und Deutschland
werde niemals dorthin zurückkehren. Die wirtschaftliche
Lage der Verbündeten sei günstiger als diejenige Deutsch-
lands. Zum Schluß erklärte Bichon mit einer auffallend
lahmen Wendung, die elend-lotringsche Frage gebe nicht
zu Mißverständnissen zwischen den Diplomaten und den Al-
liierten Anlaß.

Keine japanische Einmischung in Rußland.

In Tokio wurde 17 englischen und amerikanischen
Korrespondenten offiziell erklärt, daß die japanische Regie-
rung keinerlei Absicht hat, Truppen nach Charkow und Wa-
dischostok oder sonst wohin zu entsenden. Alle Meldungen
dieser Art entbehren jeder Grundlage. Ebenfalls wird beab-
sichtigt Japan eine neuerliche Mobilisierung. Die Gerüchte
werden darauf zurückgeführt, daß die Rekruten und Ma-
trosen der ältesten Jahrgänge, die jetzt hätten entlassen
werden sollen, angesichts der unbestimmten Befehle
zurückgehalten wurden, damit Armee und Flotte nicht ihrer
vervollständigten Elemente verlustig werden. Verschiedene höhere
Beamte der Ministerien in Tokio verurteilen diese beun-
ruhigenden Meldungen über Japans Angriffsabsichten, die
sich ausnahmslos in Washington entstanden und von dort
nach London geflohen wurden, und weiter nichts als ge-
wissenslose Börsenspekulationen darstellen. Auch die anderen
Meldungen über das Anjucken der verschiedenen Enten-
konsulate in Wladivostok an ihre Regierungen um Truppen-
entfendungen gehören in dieselbe Kategorie.

Lokal-Nachrichten.

Weilburg, den 31. Dezember 1917.

70 Jahre amtliches Blatt. Der „Weilburger An-
zeiger“ kann am morgigen Tage auf eine 70-jährige Tätig-
keit als amtliches Kreis-Blatt zurückblicken. Seit dem 1.
Januar 1848 formell als amtliches Blatt benutzt, ein Jahr
später als solches bestätigt hat der „Weilburger Anzeiger“
18 Jahre im Dienste der Herzoglich Nassauischen Behörden
und 52 Jahre im Dienste der Kgl. Preussischen Staatsbe-
hörden gestanden, und seine Aufgabe als vermittelndes
Organ zwischen den Behörden und dem Publikum getreu-
lich erfüllt. Namentlich während des Krieges hat der
„Weilburger Anzeiger“ dazu beigetragen, das Durchhalten
zu ermöglichen, die Opferfreudigkeit zu heben und die
Siegeszuversicht zu stärken. — Als Wochenblatt für Weilburg
und Hadamar kann der „Weilburger Anzeiger“ auf seinen
75. als „Weilburger Wochenblatt“ auf seinen 78. Jah-
gang zurückblicken. Um Irrtümer zu vermeiden, werden
wir von jetzt ab den eigentlichen Jahrgang in Klammern
hinter den amtlichen Jahrgang am Kopfe setzen.

25jähriges Geschäftsjubiläum. Herr Hotelier Carl
Planer kann am 1. Januar auf eine 25-jährige Tätig-
keit als Inhaber des Hotels „Deutsches Haus“ zurückbli-
cken. Er hat dasselbe am 1. Januar 1893 käuflich über-
nommen.

Auszeichnung. Dem Kanonier Fritz Wehrum
von hier, bei einem Infanterie-Regt. wurde das „Eiserne
Kreuz 2. Klasse“ verliehen.

Eine neue Arzneitaxe. Der „Norddeutschen Allge-
meinen Zeitung“ zufolge hat der Bundesrat am 10.
Dezember eine neue Arzneitaxe beschlossen. Es wird bestimmt,
daß die Apotheker vom 1. Januar 1918 ab einen Treue-
zuschlag von 20 Prozent zu dem Arzneipreise erheben
dürfen. Von diesem Zuschlag sollen ausgenommen werden
fabrikmäßig hergestellte Zubereitungen, die nur in
Originalpackung in den Handel kommen, sowie die auch
außerhalb der Apotheken verkauften Arzneimittel, soweit
sie unvermischt und ungeteilt abgegeben werden.

Vermischte Nachrichten.

Obersach, 29. Dez. Dem Musketier Richard
Stroh in einem Minen-Werker-Zug wurde das „Eiserne
Kreuz 2. Klasse“ verliehen.

Grashausen, 29. Dez. Dem Musketier Friedrich
Odenwald von hier wurde das „Eiserne Kreuz 2. Klasse“
verliehen.

Wollenhausen, 29. Dez. Das „Eiserne Kreuz 2.
Klasse“ erhielt der Matrose-Artillerist Eduard Lang von
hier.

Glimstheim, 27. Dez. „Der Herr Feldwebel“. Zu einer
hiesigen Witwe, die drei Söhne im Felde stehen hat, kam
ein Unbekannter und stellte sich als der Feldwebel ihres
zweiten Sohnes vor. Nachdem er gut bewirtet war und
allerlei Liebes und Gutes von ihrem Sohne erzählt hatte,
pumpt er die leichtgläubige Frau um 120 Mark an, die
er zum Einkauf von Lebensmitteln für seine Kompanie
im Felde augenblicklich gebrauche. Das Geld wollte er dem
Sohne im Felde sofort auszahlen. Die Frau gab dem
Schwindler das Geld und ein großes Paket für den Sohn
mit. Bald darauf erschien dieser auf Urlaub. Es stellte
sich nun heraus, daß man es mit einem Schwindler zu
tun hatte.

Der Bräutigam auf Ratenzahlung. Um einen „Schag“
zu erhalten, hatte sich ein Dienstmädchen aus der Kolonie
Brunewald an eine Kartenlegerin gewandt, die sofort Rat
wusste. Sie erklärte, sie werde den unbekannten Bräu-

tigam mittels ihrer unfehlbaren „Sympathie“ herbeizau-
bern. Nach einigen Tagen erschien denn auch die „Zau-
berin“ bei dem Mädchen und machte die freudige Mittei-
lung, daß der Bräutigam entdeckt sei. Der Heiratskuff-
schien die entzündeten 500 Mark Umkosten auch
nicht zu hoch und sie zahlte sie sofort in bar aus. Doch
der Bräutigam kam nicht; er lag verwundet in einer süd-
deutschen Stadt. Die „Ueberführung“ kostete wieder ein
paar hundert Mark. Und so ging es weiter, bis die
Schwindlerin dem Mädchen inzwischen 1600 Mark abge-
nommen hatte. Jetzt machte dieses seinem Vatersherren
Mitteilung, die Kartenlegerin wurde von dem Mädchen
nach dem Bahnhof Halessee gelockt, und hier erfolgte ihre
Festnahme. Es handelt sich um eine berüchtigte Betrü-
gerin: Alma Klauske geb. Seeger aus der Schulzendor-
fer Straße.

Karlruhe, 29. Dez. (B. L. B. Amtlich.) Bei heute
nachts erfolgten Angriffen feindlicher Flieger auf Lahr sind
Personen weder getötet noch verletzt worden. Einiger
Schaden an bürgerlichen Wohngebäuden wurde angerichtet.
Berlin, 29. Dez. (B. L. B. Amtlich.) In geschick-
t und schnell durchgeführten Angriffen gelang es einem
unserer U-Boote, in der Frischen See innerhalb 6 Tagen
13.500 Bruttoregistertonnen Schiffsraum zu vernichten.
Sämtliche Schiffe waren große Dampfer. Einen von ihnen
schloß das U-Boot aus einem stark gesicherten großen Ge-
leitzuge heraus, ein anderer Dampfer von etwa 3000 Ton-
nen hatte anscheinend Sprengstoff geladen. Unter auf-
fallender Detonation und starker Feuererscheinung ver-
schwand der größte Teil des Schiffes augenblicklich; nur
das in Wehrglut getauchte Deck war noch wenige Minu-
ten sichtbar.

Septe Nachrichten.

Der Kaiser an die Generalkommandos.

Berlin, 30. Dez. (B. L. B. Nichtamtlich.) Zu dem
gestern veröffentlichten Erlaß des Kaisers an das Ober-
kommando in den Marken erfahren wir, daß ähnlich
lautende Erlasse auch an alle preussischen stellvertretenden
Generalkommandos gerichtet worden sind, in denen diesen
die kaiserliche Anerkennung für ihre aufopfernde Pflichter-
füllung ausgesprochen wird.

Großes Hauptquartier, 30. Dezember mittags.

(B. L. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Im Ypernbogen, südlich von der Scarpe und auf
dem rechten Maasufer war die Artillerietätigkeit zeitweilig
gestiegen. Kleinere Erkundungsgesche an der englischen
Front und in den Argonnen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Nichts neues.

Mazedonische Front.

Nordwestlich von Monastir und am Doiransee lebte
das Feuer vorübergehend auf.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Am Lombardischen und im Piaveabschnitt beiderseits
von Fiderobba entwickelten sich am Nachmittag heftige
Artillerie- und Minenwerferkämpfe.

Der 1. Generalquartiermeister: Ludendorff.

Der deutsche Abendbericht.

Berlin, 30. Dez. abends. (B. L. B. Amtlich.)
Zwischen Marcoing und La Vacquerie nahmen unsere
Truppen im östlichen Vorstoß die vordersten englischen
Gräben und machten einige Hundert Gefangene.

Tagsüber heftiger Feuerkampf am Monte Tomba.

Unsere Kinder und Kranke in der Stadt brauchen Milch!

Wichtiger als das Vieh sind die Menschen!
Landwirte, versättigt daher nicht Vollmilch,
sondern gebt sie ab!

Ehlfestergedanke.

Das alte Jahr reicht scheidend dir die Hand;
Du dankst ihm für die sorgenschweren Stunden,
Durch die Dein Geist geführt, um zu gesunden,
Durch die Dein Herz erst wahre Liebe fand.

Und Du empfängst das Neue, männlicher geworden.
Schaust es stahlhart, durchdringend, forschend an.
Es reicht ein unbefriedigtes Blatt an Deine Lebensbahn,
Wie es schon immer „Jahr für Jahr“ getan.

Nun, Seele, schreibe, zeichne mit dem Leben.
Auf dieses Blatt mit Deinem Lebensblut!
Laß Lieb' und Leid sich innig, wach verweben,
Dann wird Dein Lebensarbeits Blatt erst wahrhaft gut.

Schreib' Dir recht groß auf dieses Lebensblatt:
„Mit Gott will ich mein Wirken stets beginnen.“
Dann kann die Zeit, die schicksalsschwer, rinnen,
Wenn Deine Seel' das Salz des Lebens hat.

Merenberg.

A. P.

Girchliche Nachrichten.

Evangelische Kirche.

Montag, den 31. Dezember, abends 6 Uhr: Pfarrer
W. H. n. Wieder Nr. 63. 394.

Am Neujahrstage predigt vormittags 10 Uhr, Pastor
Scheerer. Wieder. 68. 243 u. 128.

Katholische Kirche.

Montag abend 6 Uhr Beichtgelegenheit; 6 Uhr An-
dacht. (Jahresabschlussfeier).

Neujahrstag: Gottesdienst wie an Sonntagen.

Öffentlicher Wetterdienst.

Dienststelle Weilburg. (Landwirtschaftsschule.)

Wetterausichten für Dienstag, den 1. Januar:
Noch vorwiegend trübes Wetter mit einzelnen Nie-
derschlägen, Temperatur wenig geändert.

Zum Jahreswechsel!

Den Lesern, Inserenten und Mitarbeitern
unseres Blattes wünschen wir ein

gesegnetes u. friedebringendes
neues Jahr!

Verlag des „Weilburger Anzeigers“.

Glück und Frieden

im neuen Jahre

wünscht seinen werten Kunden, Freunden und Bekannten

Erstes Weilburger Konsumhaus
K. Brehm.

Meiner werten Kundschaft, Freunden und Bekannten
zum neuen Jahr
die herzlichsten Glückwünsche.

Hofspediteur Meurer.

Die Beerdigung des

Herrn Adolf Löhr

findet nicht vom Trauerhause, sondern von
der Friedhofskapelle aus statt.

Sekt:

**Müller Extra,
Schatzberger 1915**
Saar-Auslese,
**Fruchtschaumwein,
Cuvée-Exquisite,**
in 1/1 und 1/2 Flaschen
empfiehlt

Weinhandlung Dienstbach.

Verkauf am 3. Januar, mittags 2 Uhr
150 pr. junge Hammel
und etwas

ig. Muttertiere und Schafe
in Obertiefenbach.

H. Schamp.

Vorschuß-Verein Weilmünster.

Wegen Jahresabschluss und Inventur bleibt unser
Geschäftsflokal — außer für den Verkehr in laufender Rech-
nung — in der Zeit vom 1. bis einschl. 3. Januar
für den sonstigen Geschäfts-Verkehr geschlossen.

Bei dieser Gelegenheit gestatten wir uns darauf auf-
merksam zu machen, daß diejenigen Sparfassenzinsen, welche
nicht abgeholt werden, selbstverständlich in unseren Büchern
dem Kapital zugeschrieben und als **neue Einlage vom**
2. Januar an mitverzinst werden und zwar auch dann,
wenn das Sparfassenbuch erst im Laufe des Jahres bei
uns zur Vorlage kommt.

Der Vorstand.

Wegen Kohlen- und Licht-
ersparnis befindet sich das Geschäft
von heute ab Marktplatz 2, 1
Treppe.

Grau Wehmeier.

Todes-Anzeige.

Gestern mittag verschied nach langem, schwerem mit grosser Ge-
duld ertragenem Leiden mein lieber Mann, der treusorgende Vater
seiner Kinder, unser guter Sohn, Bruder, Schwager und Onkel

Herr Oberpostschaffner

Robert Schneider

im 47. Lebensjahre.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:

Karoline Schneider, geb. Schieke und Kinder.

Frankfurt a. M. und Weilburg, den 29. Dezember 1917.

Die Beerdigung hat bereits am 31. 12. vormittags stattgefunden.

Bekanntmachungen der Stadt Weilburg.

Die künftlichen in den Monaten Oktober, November,
und Dezember 1900 geborenen, in Weilburg sich aufhal-
tenden Wehrpflichtigen haben sich bis zum 10. Jan. 1918
auf Zimmer Nr. 4, des Stadthauses, Frankfurterstrasse Nr. 6
unter Vorlage ihrer Geburtsurkunde zur Stammtafel zu
melden.

Wer diese Anmeldung versäumt, wird nach § 68 Mil.
Straf. Ges. Bußes bestraft, sofern nicht wegen Fahnenflucht
eine höhere Strafe verurteilt ist.

Weilburg, den 27. Dezember 1917.

Der Magistrat.

An die Zahlung der **evang. Kirchensteuer** wird
mit dem Bemerkten erinnert, daß demnächst mit der zwangs-
weisen Beitreibung begonnen wird.

Weilburg, den 28. Dezember 1917.

Die Stadtkasse.

Betrifft: Regelung des Petroleum-Verkehrs in der Stadt Weilburg.

Mit Beziehung auf die Verordnung über den Verkehr
mit Petroleum im Oberlahnkrise, Kreisblatt Nr. 272, ist der
Verkauf von Petroleum in dieser Stadt durch Kundenlisten
geregelt worden. Diese Regelung tritt mit dem 1. Januar
1918 in Kraft.

Die Kunden sind nach Möglichkeit denjenigen Händlern
zugeteilt worden, bei welchen sie den Petroleum zubeziehen
wünschten. Ueber die Zuteilung der Kunden an die be-
treffenden Händler wird im Stadthaus auf Zimmer Nr.
4 Auskunft erteilt, auch können die Kundenlisten bei den
Händlern eingesehen werden.

Zu- und Abgänge von Kunden sind dazuliefern ebenfalls
anzumelden, zwecks Aufschreiben bzw. Abschreibung in die
betr. Kundenlisten.

Die Händler sind verpflichtet, über den Empfang
und den Abgang des Petroleum Buch zu führen, aus dem
der Name des Lieferanten der Zeitpunkt und die Menge
des Empfanges und beim Abgang der Name des Empfän-
gers und die abgegebene Menge ersichtlich sein muß.

Das Buch ist auf Verlangen der Ortsbehörde zur
Einsichtnahme vorzulegen.

Von den auswärtigen Kunden haben die Händler
ebenfalls Listen zu führen und uns dieselben einzureichen.

Der Magistrat.

Brennholz-Abgabe.

Mittwoch, den 2. Januar, von nachmittags
2 1/2 Uhr ab verkaufen wir an hiesige Familien, und zwar
in erster Linie an Krieger- und arme Familien, die kein
Holz bzw. kein Brennmaterial haben, an der Moserischen
Holzschneiderei

gespaltenes trockenes Buchenscheitholz
den Zentner zu 3 Mark gegen sofortige Bezahlung.

Von Donnerstag, den 3. Januar ab werden wir
vorläufig bis auf weiteres täglich von nachmittags 2 1/2
Uhr ab an der Moserischen Holzschneiderei gespaltenes
frisches Buchenscheitholz an sämtliche Familien, die kein
Brennholz haben, abgeben. Den Preis werden wir vor-
ausichtlich auf 2.50 Mark den Zentner festlegen.

Der Magistrat.

**Das Schießen und Abbrennen von Feuer-
werkskörpern in der Neujahrsnacht ist verboten.**

Die Gewerbetreibenden werden auf das Verbot der
Verabfolgung von Feuerwerkskörpern hingewiesen. Ein
Verleihen von Waffen pp. an jugendliche Personen seitens
der Gewerbetreibenden ist untersagt.

Weilburg, den 31. Dezember 1917.

Die Polizeiverwaltung.

Arrac-

Rum-

Schweden-

Feinster Boonekamp of Magebitter

empfiehlt

Weinhandlung Dienstbach.

Punsch

Wohnhaus

der Neuzeit entsprechend ein-
gerichtet. Zentralheizung, Bad,
Gas- und elektr. Beleuchtung,
frei im Garten stehend, in
verlegungsreicher zu verkaufen.
Kaufmann, Bauoffiziant.

Zum 1. April

3-Zimmerwohnung

evtl. mit Garten gesucht.
Zu erfr. i. d. Geschäftsst.

Ordentliches

Mädchen

zu sofort gesucht.

Frau General v. Specht.
Bohnhoffstraße 17.

Danksagung.

Für die vielen Beweise herzlichster
Teilnahme bei dem schweren Verluste un-
serer lieben Frau, Mutter und Schwester,
sowie für die trostreichen Worte des Herrn
Pfarrer Möhn am Grabe der Entschlafenen
sagen herzlichsten Dank

Wilh. Hreh. Michel u. Kinder

Ahausen, den 30. Dezember 1917.

Gen. R. 5. — 93 —

An dem Genossenschaftsregister III unter Nummer 5 bei
der Firma **Vorschuß-Verein zu Weilburg**,
eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht,
folgendes eingetragen worden:

Spalte 4: Die Daktumente Nr. 100, festgesetzt, der
Geschäftsanteil beträgt 300 Mk.

Spalte 6: In der Generalversammlung vom 16. Oktober
1916 ist die Umwandlung der Genossenschaft
in eine solche mit „beschränkter Haftpflicht“
beschlossen worden und lautet die Firma des
Vereins für die Folge:

Vorschuß-Verein zu Weilburg, Eingetragene
Genossenschaft mit „beschränkter Haft-
pflicht“.

An Stelle des Statuts vom 28. August 1898 ist die
Satzung vom 8. Juli 1917 getreten.

Die Bekanntmachungen erfolgen künftig im „Weil-
burger Tageblatt“ und „Weilburger Anzeiger“.

Weilburg, den 20. Dezember 1917.

Königliches Amtsgericht I.

Münchener Augustinerbräu

im Ausverkauf

„Hotel Traube.“

**Lohnende
Selbstständigkeit**

Ein gut erhaltener, lieber
jeder mit Pelz und warme
Unterleider zu kaufen gesucht.
Offerten mit Preis a. d. Ge-
schäftsstelle.

**tatkräftige
Persönlichkeit**

Ein gut erhaltenen
Jünglingsmantel
zu kaufen gesucht.
Von wem sagt die Exp.

Herr oder Dame

3-4 Raummeter trockenes
Brennholz
sofort zu kaufen gesucht.
Zu erfr. i. d. Geschäftsstelle.

durch Uebernahme des

best. eingeführten

best. eingeführten

fabrikate

einer angesehenen, alten

süddeutschen

Apparatefabrik,

für welche nahezu jede Familie

Abnehmerin ist. Die durch die

Sache bedingte einzigartige

vornehme Tätigkeit

bringt

so gar in der heut. Zeit

hohen Verdienst,

d. nach Beendigung d. Krieges

sich bedeutend steigern läßt.

Nur ganz einwandfreie Be-

werder wollen Ihre gesch.

Adresse unter eingehender

Verlegung ihrer persönlichen

Verhältnisse einreichen unter

K 553 an Haasenstein und

Vogler, Dresden.

Zur Hauschlachtung

empfehle

Därme

aller Art.

Metzgerei Schwarz

Stundenmädchen

von 8-2 Uhr gesucht.

Näheres i. d. Exped.